

Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 24. Februar 2011

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

30.05.2013

Geschäftszeichen:

II 12-1.33.46-649/4

Zulassungsnummer:

Z-33.46-649

Geltungsdauer

vom: **25. Februar 2013**

bis: **25. Februar 2015**

Antragsteller:

quick-mix Gruppe GmbH & Co. KG

Mühlenschweg 6

49090 Osnabrück

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämm-Verbundsystem mit angeklebten Kalksandsteinriemchen

"LOBATHERM mit Bekleidung aus Quarz-Verblender-Riemchen Der weiße Emsländer"

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-33.46-649 vom 24. Februar 2011.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-33.46-649**

Seite 2 von 2 | 30. Mai 2013

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

Fußnote 1 wird ersetzt:

*

Jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses muss den hier vorgegebenen Wert einhalten.

HINWEIS: Die Festigkeitsangaben im CE-Kennzeichen der europäischen Dämmstoffnorm sind nicht als Nachweis für die hier geforderten Einzelwerte ausreichend, da die Norm nur Mittelwerte angibt

Abschnitt 2.3.3, letzter Satz, wird ersetzt:

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung bzw. der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 ist zu beachten.

Abschnitt 2.4.1.1, vorletzter Absatz, wird ergänzt:

Der WDVS-Hersteller hat das Deutsche Institut für Bautechnik darüber in Kenntnis zu setzen, mit welchem Dämmplatten-Hersteller eine derartige vertragliche Vereinbarung besteht.

Abschnitt 3.2.1, erster Satz, wird ersetzt:

Der Nachweis der Standsicherheit des WDVS mit den Eigenschaften der Komponenten nach Abschnitt 2.2 ist für den in Abschnitt 1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich sowie bei Ausführung gemäß Abschnitt 4 für Gebäude, beansprucht durch Winddruck w_e (Windsoglast) gemäß Anlage 5, im Zulassungsverfahren erbracht worden.

In den Abschnitten 3.2.1 und 3.2.2 wird der Bezug auf DIN 1055-4 ersetzt durch den Bezug auf die bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen¹

Manfred Klein
Referatsleiter

Beglaubigt

¹ Siehe: www.dibt.de unter der Rubrik >Geschäftsfelder< und dort unter >Bauregellisten/Technische Baubestimmungen<